

Ingo Christian Hartmann
Leiter des Referates StV 12

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7530
FAX +49 (0) 30-18300-807-7530

ref-stv12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

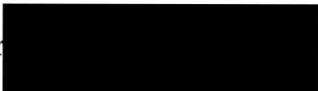
**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Interne E-Mails
StVO-Novelle Rechtsförmlichkeitsprüfung und Fahrverbote -
Zwischennachricht**

Bezug: Ihre E-Mail vom 03.07.2020

Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-536 IFG

Datum: Berlin, **31.07.2020**

Seite 1 von 3

Sehr geehrter 

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 03.07.2020. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen SeIFG/286.2/1- 536 IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen. Sie beantragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

- 1. *Sämtliche interne E-Mails/Kommunikation, die im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung bzw. Einarbeitung der Änderungsbeschlüsse des Bundesrats in die StVO-Novelle entstanden sind und Fahrverbote bzw. deren Rechtsgrundlage thematisieren*
- 2. *Insbesondere auch solche E-Mails, die Aufschluss darüber geben, ob einem Mitarbeiter des BMVI das Fehlen des § 26a Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes thematisieren oder diesen Paragraphen auch nur erwähnen*
- 3. *Damit sind auch alle internen E-Mails gemeint, die im Rahmen der oben genannten Vorgänge entstanden sind und die Begriffe "§ 26a", "§ 26" oder "26 StVG" enthalten. Ich bitte um entsprechende Durchsuchung der gespeicherten E-Mails.*

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Ich gehe davon aus, dass Sie sich bezüglich der angefragten Daten auf die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vor-





Seite 2 von 4

schriften vom 20.04.2020, in Kraft getreten am 28.04.2020 (BGBl. I S. 814), beziehen.

Inwieweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG oder zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation im Sinne des § 1 VIG betroffen sein sollten, ist nicht ersichtlich.

Zu den Anträgen im Einzelnen:

1. Sämtliche E-Mails/Kommunikation zur Rechtsförmlichkeitsprüfung

Dem BMVI liegen keine E-Mails, die im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung bzw. Einarbeitung der Änderungsbeschlüsse des Bundesrats in die StVO-Novelle entstanden sind, vor, die ausschließlich oder in wesentlichem Umfang das Thema Fahrverbote und deren Rechtsgrundlagen thematisieren. Die Überprüfung des Verordnungsentwurfs in der Ressortanhörung bezog sich auf den Entwurf im Ganzen. Daraus folgt, dass für Ihr Anliegen die gesamte Kommunikation zur Rechtsförmlichkeitsprüfung (August 2019 bis März 2020) geprüft werden muss.

2. E-Mails, die Aufschluss darüber geben, ob ein Mitarbeiter den Zitierfehler erkannt hat

Ich gehe davon aus, dass Sie sich bezüglich der angefragten E-Mails auf solche während der Rechtsförmlichkeitsprüfung bis spätestens zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 28.04.2020 beziehen.

Dazu kann ich Ihnen folgendes mitteilen: Es liegen keine E-Mails dazu vor, dass ein Mitarbeiter des BMVI den Zitierfehler in der Eingangsformel der 54. Verordnung durch die fehlende Rechtsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Absatz 1 Nummer 3 StVG) schon während des Verfahrens oder vor Inkrafttreten der StVO-Novelle kannte. Dieser formelle Fehler ist erst im Nachhinein aufgefallen.

3. E-Mails mit den Begriffen "§ 26a", "§ 26" oder "26 StVG"

Ich gehe davon aus, dass Sie sich bezüglich der angefragten E-Mails auf solche während der Rechtsförmlichkeitsprüfung bis spätestens zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 28.04.2020 beziehen.

Der Zitierfehler ist in der Eingangsformel der 54. Verordnung, im BMVI erst nach Inkrafttreten der StVO-Novelle bekannt geworden. Daher liegen keine E-Mails explizit zu den Begriffen "§ 26a", "§ 26" oder "26 StVG" vor.





Seite 3 von 3

Eine Nennung oder Übermittlung der gesamten E-Mails und der Kommunikation zur Rechtsförmlichkeitsprüfung bzw. Einarbeitung der Änderungsbeschlüsse des Bundesrats in die StVO-Novelle und Fahrverbote bzw. deren Rechtsgrundlage kann insgesamt nicht mehr als einfache Auskunft im kostenfreien Rahmen erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Ich gehe davon aus, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFG-GebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird wegen der umfassenden Beteiligung mehrerer Referenten im BMVI und BMJV gebührenpflichtig.

Die zu erwartenden Kosten ergeben sich aus einer umfassenden Recherche des jeweiligen E-Mail-Verkehrs von verschiedenen Bearbeitern und der Prüfung, ob jeweils eine unter den Anwendungsbereich des IFG vorliegende amtliche Information enthalten ist. Zudem verlangt der Datenschutz eine Überprüfung, welche Inhalte der E-Mails jeweils unkenntlich zu machen sind. Mit welchem Zeitaufwand genau zu rechnen ist, kann nicht abschließend prognostiziert werden, da dies vom Umfang des Schriftverkehrs abhängig ist.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen (z. B. in Form einer thematischen Beschränkung) bzw. sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden zu erklären und dadurch die Gebühren zu reduzieren.

Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Sie können mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

